

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0597/23	11.12.2023
zum/zur		
F0363/23 – Fraktion AfD Stadtrat Kohl		
Bezeichnung		
Kosten für die Bewältigung der Flüchtlings- und Migrationsbewegung		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	09.01.2024	

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin Borris,

Im Landtag Sachsen-Anhalt durchläuft aktuell der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes¹ das Gesetzgebungsverfahren. In der Gesetzesbegründung heißt es u.a., dass Aufgrund der hohen Bestandszahlen von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine und der seit 2022 wieder stark ansteigenden Zugangszahlen von Asylsuchenden die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Aufnahme von Ausländern besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind. Der Bund hat in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 zugesagt, für das Jahr 2023 die Flüchtlingspauschale an die Länder um eine Milliarde Euro zu erhöhen, damit die Länder dabei unterstützt werden, ihre Kommunen zusätzlich zu entlasten und die Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren. Der auf Sachsen-Anhalt entfallende Betrag an der zugesagten eine Milliarde Euro beträgt 25.818.234,73 Euro.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt bezifferte im Rahmen einer Schätzung ausgehend von einem Eigenanteil von 30 Prozent, für das Jahr 2023 die durch die Landkreise und kreisfreien Städte selbst zu tragenden Kosten im Bereich des SGB II (KdU) für im Asylverfahren anerkannte Personen auf rund 15 Mio. Euro und für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auf weitere rund 20 Mio. Euro. Hinzu kommen Kostenbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte, die nach § 1 AG SGB XII auch örtlicher Träger der Sozialhilfe sind, im Bereich des SGB XII für den Lebensunterhalt und die Krankenhilfe nicht erwerbsfähiger Ausländer unterhalb des Rentenalters. Der Landkreistag schätzte die daraus folgende zusätzliche Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte im Anwendungsbereich des SGB XII im Jahr 2023 auf zusätzliche 10 Mio. Euro. Weiterhin entstehen zusätzliche Kostenbelastungen durch verschiedenste Integrationsmaßnahmen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Aufnahmekommunen. Des Weiteren soll insbesondere auch die Digitalisierung der Ausländerbehörden und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen zur Entlastung der Ausländerbehörden und Ermöglichung einer zügigeren Fallbearbeitung der gestiegenen Fallzahlen vorangetrieben werden. Zu dem digitalen Auf- und Ausbau der Ausländerbehörden sowie der Implementierung von automatisierten Arbeitsprozessen in der gesamten Migrationsverwaltung sind zusätzliche Kosten bei den Landkreisen und kreisfreien Städte zu erwarten, die durch die Sonderzahlung nach diesem Gesetz miterfasst werden sollen. Ziel dieses Gesetzes ist es, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um die zusätzlichen Bundesmittel, vollständig den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Entlastung ausgezahlt werden kann. Die Verteilung der Bundesmittel soll anteilig nach dem landesinternen Zuweisungsschlüssel nach § 12a Abs. 2, 3 AufenthG (Integrationsschlüssel) erfolgen. Demnach soll der Stadt Magdeburg ein Anteil von 9,3238 v. H. zugewiesen werden, was einem Betrag von ca. 2.407.000, 00 Euro entspricht.

Da die Mittel zur Deckung von Finanzierungslücken jeglicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration für Ausländer im Sinne des Aufnahmegesetzes sowie für zur

¹ <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d3314rge.pdf>

Digitalisierung der Ausländerbehörden zu verwenden sind, habe ich folgende Fragen an die Oberbürgermeisterin:

1. Wie hoch waren im Jahr 2022 und bislang im Jahr 2023 die Ausgaben der Stadt im Zusammenhang mit der Flüchtlings- und Migrationsbewegung? Bitte nach den jeweiligen Maßnahmen bzw. Aufgaben aufschlüsseln.
2. In welcher Höhe waren im Jahr 2022 und bislang im Jahr 2023 Ausgaben der Stadt im Zusammenhang mit der Flüchtlings- und Migrationsbewegung seitens des Landes oder/und des Bundes erstattet worden? In welcher Höhe sind ungeachtet der in Aussicht stehenden Zahlungen aus dem Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes weitere Kostenerstattungen seitens des Landes oder/und des Bundes zu erwarten? Bitte nach den jeweiligen Maßnahmen oder Aufgaben aufschlüsseln.
3. Wie hoch waren im Jahr 2022 und bislang im Jahr 2023 die Kosten für zusätzliches Personal in der Stadtverwaltung und kommunalen Einrichtungen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Flüchtlings- und Migrationsbewegung? In welchen Bereichen der Stadtverwaltung und in welchen kommunalen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten) erfolgte der Personalaufwuchs?
4. Wie hoch waren im Jahr 2022 und bislang im Jahr 2023 die Ausgaben der Stadt im Bereich des SGB II (KdU) für
 - a) im Asylverfahren anerkannte Personen und
 - b) für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine?
5. Wie hoch waren im Jahr 2022 und bislang im Jahr 2023 die Ausgaben der Stadt im Bereich des SGB XII für den Lebensunterhalt und die Krankenhilfe nicht erwerbsfähiger Ausländer unterhalb des Rentenalters?
6. Wie hoch waren im Jahr 2022 und bislang im Jahr 2023 die Ausgaben der Stadt für den digitalen Auf- und Ausbau der Ausländerbehörde sowie die Implementierung von automatisierten Arbeitsprozessen?
7. Wie hoch waren im Jahr 2022 und bislang im Jahr 2023 die weiteren Ausgaben der Stadt im Zusammenhang mit der Flüchtlings- und Migrationsbewegung, die aus Eigenmitteln finanziert werden mussten? Welche Maßnahmen oder Aufgaben wurden damit finanziert und auf Grund welcher Rechtsverpflichtungen musste die Stadt die Kosten tragen bzw. war eine Erstattung seitens des Landes oder des Bundes nicht möglich?
8. Werden die im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes in Aussicht gestellten Bundesmitteln in Höhe von ca. 2.407.000, 00 Euro als auskömmlich erachtet, um die in diesem Jahr von der Stadt aus Eigenmitteln zu tragenden Kosten für die in den vorstehenden Fragen genannten Aufgaben zu decken? Wenn nein, in welcher Höhe müssten entsprechende Zuweisungen von Landes- oder/und Bundesmitteln erfolgen, um diese Kosten zu decken?

Stellungnahme:**Zu 1**

Für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte durch das Amt 50 eine getrennte Kostenerhebung für die „reguläre Aufnahme“ von Flüchtlingen sowie für die „Aufnahme der Kriegsflüchtigen aus der Ukraine“ nach dem Aufnahmegesetz (AufnG)

a.) Kostenerhebung nach § 2 Abs. 2 AufnG für die „reguläre Aufnahme“

Die Gesamtaufwendungen für die Landeshauptstadt Magdeburg betragen im Haushaltsjahr 2022 11.254.280 EUR.

davon:

- 986.115 EUR für Unterbringung in angemieteten oder eigenen Wohnungen
- 3.136.007 EUR für die Gemeinschaftsunterkünfte
- 4.676.917 EUR für die Leistungen nach dem AsylbLG
 - 825.170 EUR für die Beratung und Betreuung durch eigenes Personal
 - 573.288 EUR für die Leistungssachbearbeitung
 - 624.493 EUR für die Hausverwaltung/Hausmeister/Gemeinkostenzuschlag
 - 432.290 EUR für Sachkosten

b.) Kostenerhebung nach § 2 Abs. 2 AufnG für die „Kriegsflüchtigen aus der Ukraine“

Die Gesamtaufwendungen für die Landeshauptstadt Magdeburg betragen für diesen Personenkreis 14.623.421,40 EUR, zusätzlich sind gemäß § 264 SGB V Kostenerstattungen in Höhe von 491.879,71 EUR an die Krankenkassen geflossen.

Die Kostenerhebung nach dem AufnG für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt erst im Haushaltsjahr 2024. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat Gesamtaufwendungen für die Geflüchteten nach dem AufnG von ca. 16,7 Mio. EUR geplant (Leistungen, Unterkunft, Personal). Zum jetzigen Zeitpunkt werden Gesamtkosten in Höhe von ca. 18 Mio. EUR prognostiziert.

Zu 2

Für die Pflichtaufgabe nach 1 a.) hat die Landeshauptstadt Magdeburg bisher Erstattungen nach § 2 Abs. 2 AufnG in Höhe von insgesamt 7.589.495,14 EUR für das Haushaltsjahr 2022 erhalten. Damit verbleibt für die Landeshauptstadt Magdeburg ein Fehlbedarf von 4.562.417,46 EUR. Eine Restzahlung wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Land noch erwartet.

Für diese Pflichtaufgabe nach Punkt 1 b) hat die Landeshauptstadt Magdeburg bisherige Erstattungen nach dem AufnG in Höhe von 12.590.950 EUR für das Haushaltsjahr 2022 erhalten, rein rechnerisch ergibt sich daraus ein Fehlbetrag von insgesamt 2.524.351,11 EUR. Auch hier wird von einer Restzahlung nach Abschluss des laufenden Prüfungsverfahrens ausgegangen.

Für das laufende Haushaltsjahr 2023 sind bereits Abschläge in Höhe von insgesamt 7.921.200 EUR durch das Land geflossen sowie 494.303,71 EUR für die Landesaufnahmeeinrichtung (LAE). Weitere Zahlungen werden für das IV. Quartal 2023 in Höhe von 3.052.500 EUR sowie für die LAE in Höhe von 142.216,84 EUR erwartet.

Die einzelnen Maßnahmen sind dem Punkt 1 zu entnehmen. Für das Haushaltsjahr 2023 kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aufteilung erfolgen. Hier sind nach Jahresabschluss die Zuarbeiten anderer Ämter/Bereiche abzuwarten.

Eine weitere Entlastung des Bundes in Höhe von ca. 2,5 Mio. EUR für die Landeshauptstadt Magdeburg soll in 2023 noch kassenwirksam werden.

Zu 3

Im Jahr 2022 sind folgende zusätzliche Personalkosten angefallen: Ausländerbehörde = 1.941.092,97 EUR, Asyl Amt 50 = 2.275.601,73 EUR und Asyl Amt 51 = 324.316,11 EUR und im Jahr 2023 sind bisher zusätzliche Personalkosten in folgender Höhe angefallen: Ausländerbehörde = 1.758.273,53 EUR, Asyl Amt 50 = 1.959.700,43 EUR und Asyl Amt 51 = 218.367,71 EUR.

Für das Jahr 2023 sind bei den Tarifbeschäftigten die Personalkosten bis November und bei den Beamten bis Dezember 2023 berücksichtigt.

Ein möglicher Personalaufwuchs in allen Kitas für die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien ist durch Amt 51 nicht eruierbar, da es keine Datenerhebungen in Bezug von Kindern mit Flüchtlingshintergrund gibt. Herangezogen werden können lediglich die Personalkosten für das pädagogische Personal für die zwei Ankunftskitas. Diese belaufen sich aktuell auf ca. 300.000 EUR für die Kita Georg-Kaiser-Straße und 700.000 EUR für die Kita Ohana pro Jahr.

Zu 4

Die Gesamtaufwendungen für die Kosten der Unterkunft betragen im Haushaltsjahr 2022 konkret 56.235.912 EUR. Für den Haushalt 2023 werden die prognostizierten 65 Mio. EUR unterschritten. Es ist von unter 62 Mio. EUR auszugehen.

a) im Asylverfahren anerkannte Personen

Diese Daten werden von der Software der Bundesagentur für Arbeit nicht separat erfasst und sind aus diesem Grund nicht bekannt.

b) und für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Planaufwuchs 10 Mio. EUR (Schätzwert für Ukrainische Flüchtlinge)

Die Datenerhebung erfolgte für die KdU- SGB II erst ab 07/2022. Für 2022 sind KdU-Aufwendungen für diese Personengruppe i. H. v. 3.880.4321 EUR entstanden. Für 2023 wird zum Datenstand 30.11.2023 eine Gesamtausgabe von ca. 6.730.500 EUR für diese Personengruppe erwartet.

Zu 5

Die Gesamtkosten für das Jahr 2022 beliefen sich im III. Kapitel SGB XII für den angefragten Personenkreis auf 898.295,87 EUR. Diese Summe beinhaltet den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft. Nicht berücksichtigt sind einmalige Bedarfe, etwaige Mehrbedarfe sowie Bedarfe für Beiträge zu einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die Aufwendungen für Leistungen nach dem IV. Kapitel SGB XII, da diese zu 100 % vom Bund erstattet werden und den kommunalen Haushalt nicht direkt belasten.

Die Krankenhilfekosten können nicht ohne Weiteres separat für Ausländer ausgewiesen werden. Dies ist sowohl in den Abrechnungsmodalitäten mit den Krankenkassen als auch der Zahlungsweise über das verwendete Fachverfahren begründet.

Im Haushaltsjahr 2023 fielen bis einschließlich Juni Aufwendungen in Höhe von 821.649,03 EUR an. Hier ist zu erwarten, dass sich die Kosten bis zum Jahresende verdoppelt werden. Im Übrigen gelten dieselben Ausführungen wie für das Jahr 2022.

Zu 6

Im Zuge der grundlegenden Digitalisierung der Ausländerbehörde wurde folgende Hard- und Software 2023 (Ausnahme 15 NB in 2022) bereitgestellt:

- 30 Notebooks (15x 2022, 15x 2023) 30.000 EUR
- 1x Videokonferenzsystem 6.000 EUR
- Div. IT-Materialien (Headsets, Tastaturen) 2.000 EUR
- 8x Dokumentendrucker 6.000 EUR (Fachamt)
- Translator + Software 5.000 EUR (Fachamt)

Zukünftig sind weitreichende Digitalisierungsvorhaben, wie Umstellung des Fachverfahrens, Einführung einer digitalen Akte, etc. vorgesehen. Bislang wurden folgende Positionen in 2023 kassenwirksam:

- Dokumentenausgabebox + Schnittstelle 120.000 EUR
- Umstellung Fachverfahren Teilrechnung 43.000 EUR (Fachamt)

Zu 7

Weitere Ausgaben der Stadt im Zusammenhang mit der Flüchtlings- und Migrationsbewegung für 2022 und 2023 konnten nicht ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang wurde ein zeitgemäßes Fachverfahrens (ADVIS) eingeführt, Umzüge in neue Räumlichkeiten getätigt sowie die Security Ausstattung erweitert (Finanzmittel werden von KGm zur Verfügung gestellt).

Zu 8

Kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Kroll